

Die Satzung wurde am 17. August 1998 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Oktober 1998 geändert.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein, "Dossema Bannweidbuwe" hat seinen Sitz in Dossenheim.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Heidelberg eingetragen und führt den Zusatz, e.V."

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

Der Zweck des Vereins ist

- die Förderung des Brauchtums, insbesondere der Gestaltung der Kerwe in Dossenheim

2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5) Der Verein wahrt politische und konfessionelle Neutralität.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Der Verein besteht aus erwachsenen, jugendlichen und korporativen Mitgliedern.

2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen können die korporative Mitgliedschaft erwerben.

2a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief an den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres zu erklären.

2b) Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus wichtigem Grund erfolgen; ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt regelmäßig vor:

- wenn ein Mitglied seinen Beitragszahlungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt,
- bei grobem Vergehen gegen die Vereinssatzung
- bei unehrenhaftem Verhalten, Unehrllichkeit oder sonstiger das Ansehen des Vereins
- schädigender oder beeinträchtigender Handlungen..

§ 4 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und haben, mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder, Stimmrecht in allen Versammlungen.

Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung zur Pflicht gemacht.

An den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins ist eine rege Beteiligung erwünscht.

§ 5 **Einnahmen und Ausgaben des Vereins**

1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliedsbeiträgen und Sonderbeiträgen
- Spenden
- öffentlichen Zuschüssen
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Sonstigen Einnahmen

2) Die Höhe der Mitglieds- und Sonderbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt.

3) Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- Aufwendungen zur Durchführung des Satzungszweckes
- Spenden für die Verwirklichung Steuerbegünstigter Zwecke
- Verwaltungsaufgaben

§ 6 **Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB
- der Gesamtvorstand

§ 7 **Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung**

1) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet regelmäßig eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin wird mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in den Gemeinde - Nachrichten veröffentlicht.

2) Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich zu formulieren und müssen dem geschäftsführenden Vorstand zwei Wochen vor der Versammlung zugegangen sein. Hiervon ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung oder Beitragserhöhung.

3) Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind:

- Jahresbericht des Vorstandes
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Turnusmäßige Neuwahlen der Vorstandsmitglieder

4) Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind, oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit dies für notwendig erklärt. In diesem Falle erfolgt die Bekanntgabe des Termins mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich an alle Mitglieder unter Anschluss einer Tagesordnung.

Das Begehren der Mitglieder auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dem/der Vorsitzenden unter Verwendung einer entsprechenden Unterschriftenliste schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Vorstand, geschäftsführender Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende/Vorsitzender § 26 BGB
- 2. Vorsitzende/Vorsitzender § 26 BGB
- Kassenwart/ in
- Schriftführer/ in
- vier Beisitzer

2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

Der/dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie/er kann die Vertretungsbefugnisse für satzungsgemäße Zwecke übertragen.

Die/der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese.

3) Der/ die Kassenwart/ in verwaltet die Finanzen des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über den Mitgliederbestand sowie über Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

Er/ sie hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Er/sie nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden leisten.

4) Der/ die Schriftführer/ in fertigt die zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke an. Er/sie hat über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von/ vom Vorsitzender/ Vorsitzendem und

Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Vorstandssitzung sind auf der folgenden Sitzung zu genehmigen und von Vorsitzender/Vorsitzendem und Schriftführer/-in zu unterzeichnen.

- 5) Die Aufgaben der Beisitzer werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- 6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ausscheidenden beauftragen. Der/ die Beauftragte hat jedoch bis zum Ende der Wahlperiode kein Stimmrecht im Vorstand.

§ 9 Vorstandswahl

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied hat eine Neuwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen für die Dauer von zunächst einem, weiterhin dann auf zwei Jahre einen oder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Der/ die Kassenprüfer sind Beauftragte der Mitglieder und mit dem/ der Kassenwart/in für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch ständige Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege hat/ haben er/sie sich über die ordnungsgemäße

Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem laufenden zu halten.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Vorstand ist berechtigt, für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben eine Geschäftsordnung zu erstellen.

§ 13 Beschlussfähigkeit

- 1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

- 2) Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes, ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

- 2) Zur Auflösung des Vereins, ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

- 3) Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder getroffen.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dossenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch den Versammlungsbeschluss vom 17. August 1998 mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dossenheim, den 23. Oktober 1998